2019/290/200

öffentlich

Beschlussvorlage 200 - Haushaltsangelegenheiten Berichterstatter:



Erweiterung der prot. Kindertagesstätte Sonnenfeld in Homburg Mehrkostenanerkennung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	29.08.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Prot. Kirchengemeinde Homburg wird für die Erweiterung der Kindertagesstätte Sonnenfeld eine Erhöhung des Baukostenzuschusses um 142.789,60€ auf 584.589,60 € gewährt.

Sachverhalt

Die prot. Kirchengemeinde Homburg plant die Erweiterung der Kindertagesstätte Sonnenfeld in Homburg, Emilienstraße. Der Erweiterungsbau wurde mit Bescheid vom 23.08.2018 durch des Ministerium für Bildung und Kultur genehmigt und eine Zuwendung bewilligt. Die anerkannten Baukosten wurden auf 1.115.000,-- € festgesetzt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.04.2018 beschlossen, den Trägeranteil sowie die nicht gedeckten Kosten für den Erweiterungsbau zu übernehmen.

Die prot. Kirchengemeinde hat am 10.04.2019 beim Ministerium für Bildung und Kultur einen Mehrkostenantrag gestellt.

Auf Grundlage des Prüfvermerks wurde am 15.07.2019 ein Änderungsbescheid des Ministeriums erteilt. Das Ministerium hat die zuwendungsfähigen Ausgaben um 411.503,81 € auf 1.526.503,81 € erhöht. Dementsprechend wurde ein Gesamtzuschuss von 507.155,26 € bewilligt. Mit Bescheid des Saarpfalz-Kreises vom 25.07.2019 erhöht sich deren Zuschusshöhe um 123.451,14 € auf 457.951,14 €

Der Gesamtzuschuss der Stadt wird durch die Anerkennung der Mehrkosten um 142.789,60 € auf 584.589,60 € erhöht. Mittel stehen im Investitionshaushalt aufgrund Sonder-Kreditgenehmigungen zur Verfügung.

Nach § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) soll sich die Sitzgemeinde der Kindertageseinrichtung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an den Investitionskosten beteiligen; als angemessen gilt in der Regel ein Betrag von 20 % der Investitionskosten.

Bei allen bisherigen Bauvorhaben zur Erweiterung von Kindertagesstätten hat die Stadt Homburg den Trägeranteil der Investitionskosten übernommen.

Anlage/n

- Aenderungsbescheid (öffentlich) Pruefvermerk zum Änderungsbescheid (öffentlich) Kostenberechnung 07_08_2019 (öffentlich)
- 1 2 3



Ministerium für Bildung und Kultur

Homburg

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Protestantisches Dekanat Homburg

SAARLAN

Abteilung D

Berufliche Schulen. frühkindliche Bildung,

Weiterbildung, Sport

Referat

D 4

Bearbeiterin: Tel.:

Karla Sauder +(49)681 501-7356

Fax: E-Mail:

+(49)681 501 7511 k.sauder@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: D 4-5-4-2-19-18 Ü3

Datum:

15. Juli 2019

Protestantisches Verwaltungsamt Herrn Rainer Gros OB für die Protestantische Kirchengemeinde Stadikämmerei Kirchenstraße 8 BG-I 22 Juli 2019 66424 Homburg 2 4. JULI 2019 Affingano Schwerm HPS KuG MuG

Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder und für die Sicherung bestehender Betreuungsplätze im Rahmen der Maßnahme "Erweiterung der Kita Sonnenfeld" (22 Krippen-, 75 Kindergartenund 30 Hortplätze, davon 17 neue Krippen- und 12 neue Kindergartenplätze)

Unser Zuwendungsbescheid vom 23.08.2018 Ihr Mehrkostenantrag vom 10.04.2019 Unser Prüfvermerk vom 24.04.2019

Sehr geehrter Herr Gros,

mit den mit o. g. Mehrkostenantrag vom 10.04.2019 eingereichten Unterlagen haben Sie einen Mehraufwand für die gesamte o.g. Baumaßnahme geltend gemacht und gleichzeitig die Änderung der Förderanteile von Krippen- zu Kindergartenanteil beantragt. Ihre Unterlagen wurden daraufhin erneut geprüft.

Auf der Grundlage des Prüfvermerks vom 24.04.2019 ergeht nachstehender

Änderungsbescheid:

Der Zuwendungsbescheid vom 23.08.2018 wird auf der Grundlage des beigefügten Prüfvermerks vom 24.04.2019, der Bestand dieses Bescheides ist, für o. g. Maßnahme insoweit geändert, als sich nach Nr. 4.4 der VV zu § 44 LHO i V. m § 51 Absatz 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) auf Grund der Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.115.000,00 € um 411.503,81 € auf 1.526.503,81 € eine Nachbewilligung in Höhe von 234.910,52,00 € ergibt.



Der Minister

Die Nachbewilligung wird auf der Grundlage der neu festgesetzten prozentualen Förderung aufgrund eines geänderten Raumprogrammes für die Krippe von 75 % auf 30 %, für die Sicherung von Kindergartenplätzen von 0 %, auf 50 % sowie für die Neuschaffung von Kindergartenplätze von 25 % auf 20 % als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Dabei dient die Nachbewilligung mit einem Anteil von 40 % (196.781,04 €) der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Teilfinanzierung der Schaffungund Sicherung von Krippenplätzen, mit einem Anteil von 30 % (218.774,22 €) der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Teilfinanzierung zur Sicherung von Kindergartenplätzen und mit einem Anteil von 30 % (91.600,00 €) der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Teilfinanzierung der Schaffung neuer Kindergartenplätze.

Die im Mehrkostenantrag vom 10.04.2019 dargestellten Kostenpositionen waren der Zuwendungsempfängerin weder zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antrag vom 15.01.2018) noch vor Bestandskraft des Bescheides vom 23.08.2018 bekannt. Die Zuwendungsempfängerin war vielmehr erst nach Bestandskraft des Bescheides in der Lage, die Höhe der Mehrkosten zu benennen und zu beantragen. Dies erfolgte mit Einreichung der Prüfunterlagen vom 10.04.2019 fristgemäß nach § 51 Abs. 3 SVwVfG.

Diese Mehrkosten können auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze, für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen vom 28. November 2014 erfolgen, da im Ortstermin am 07.03.2019 und anhand von Planungsunterlagen zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass das als Bemessungsgrundlage dienende Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen im Saarland für den Bestand nicht erfüllt ist und nur durch im Neubau geschaffene Räume sichergestellt werden kann. Dies wurde im ursprünglichen Prüfvermerk des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 01.02.2018 nicht berücksichtigt und muss zur Einhaltung des Saarländischen Raumprogrammes korrigiert werden.

Durch die Anerkennung der Mehrkosten erhöht sich die Zuwendung von 389.700,00 € um 117.455,26 € auf 507.155,26 € und wird somit auf diesen Betrag festgesetzt.

Bislang wurden keine Fördermittel ausgezahlt, so dass der o. g. festgesetzte Betrag in Höhe 507.155,26 € im Haushaltsjahr 2019 wie folgt zur Auszahlung bereit steht:

Barmittel aus dem Haushaltsjahr 2019	Betrag in €
für die Neuschaffung und Sicherung von Krippenplätzen aus Kapitel 06 29, Titel 893 80	196.781,04
für die Sicherung von Kindergartenplätzen aus Kapitel 06 29, Titel 893 81	218.774,22
für die Neuschaffung von Kindergartenplätzen aus Kapitel 95 88, Titel 883 80	91.600,00

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 30.06.2021 dem Ministerium für Bildung und Kultur nachzuweisen (Schlussverwendungsnachweis).

Im Übrigen bleibt der Zuwendungsbescheid vom 23.08.2018 unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Commerçon

Anlagen:

- Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzicht
- Prüfvermerk mit Kostenprüfblatt vom 24.04.2019

30 OB 10 11 15 50 150 160 100 ВМ 60 BG 65 BG-K 23. Juli 2019 69 80 BG-U Kreisstadt Homburg (Saar) WR BG Anl: HPS KuG MuG BäG WF PR



Referat D 5

Betrifft: Erweiterungsneubau ev. Kita Sonnenfeld in Homburg

Hier: Mehrkosten nach Antrag vom 10.04.2019

(17 Krippen-, 88 Kiga- und 30 Hortplätze, davon 11 neue Krippen- und 25 neue Kindergartenplätze)

A) Allgemeines

Prüfvermerk

Am 15.01.2018 wurden vom protestantischen Dekanat Homburg 1.166.000,00 € für die Schaffung von 17 neuen Krippenplätzen und 13 neuen Kindergartenplätzen in einer gemischten Gruppe und einer reinen Krippengruppe beantragt (25% Kindergarten, 75% Krippe). Die neuen Gruppen werden in einem Erweiterungsbau geschaffen, der als eigenständiger Baukörper hinter dem Bestandsgebäude aus den 50er Jahren errichtet wird. Das Bestandsgebäude wurde bereits 2004 durch einen Anbau erweitert.

Laut Prüfvermerk vom 01.02.2018 wurde eine Förderung in Höhe von 389.700,00 € bewilligt.

Entsprechend der Förderrichtlinie vom 28.11.2014 wurde für den Krippenanteil (75%) eine Förderung in Höhe von 765.000,00 € bewilligt. Der Betrag stellt bereits die Höchstgrenze für die Schaffung von 17 Krippenplätzen dar.

Entsprechend der Förderrichtlinie vom 07.12.2016 wurde für den Kindergartenanteil (25%) eine Förderung in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt. Diese Zuwendung betrug lt. Prüfvermerk 83.700,00 €.

Mit dem Änderungsantrag vom 10.04.2019 zum Antrag vom 15.01.2018 werden sowohl Mehrkosten als auch eine Änderung der Platzzahlen aufgeführt, die vorab mit dem MBK und dem Kreisjugendamt abgestimmt wurden.

Im Ortstermin am 07.03.2019 und anhand von Planunterlagen wurde zweifelsfrei nachgewiesen, dass das als Bemessungsgrundlage dienende Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen im Saarland für den Bestand nicht erfüllt ist und nur durch im Neubau geschaffene Räume sichergestellt werden kann. Da dies im ursprünglichen Prüfvermerk nicht berücksichtigt wurde, werden diese bestehenden und gesicherten Plätze mit diesem Mehrkostenprüfvermerk in die Maßnahme einbezogen und die Förderbeträge entsprechend angepasst.

Die erforderlichen Projektunterlagen liegen vollständig und prüffähig vor.

Die vorgesehene Investition dient zur Schaffung je einer neuen Krippen- und Kindergartengruppe sowie der Sicherung der bestehenden 2,5 Kindergarten- und 0,5 Krippengruppen. Darüber hinaus werden durch die Maßnahme 12 Kindergartenplätze mehr als Ganztagsplätze zur Verfügung stehen. Neben den Räumen für die beiden neuen Gruppen werden im Erweiterungsbau Räume geschaffen, die im Bestand fehlen oder nicht auskömmlich bemessen sind, da sie auch vom bestehenden Hort (30 Plätze) genutzt werden. Insbesondere die Essenssituation ist durch eingeschränkte Zeitfenster praktisch nicht adäquat umsetzbar.

B) Ortsbegehung / Besprechungstermine

Abstimmungsgespräche vor Ort fanden am 22.02.2017 und am 07.03.2019 statt. Dabei wurden Bilder zur Dokumentation gemacht.

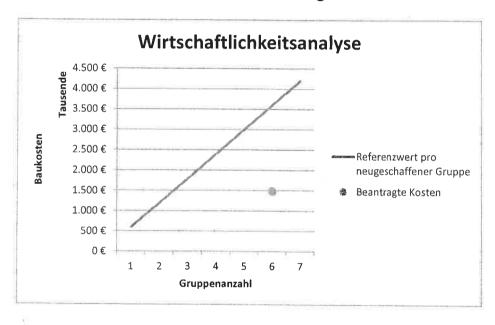
C) Projektkategorie

Es handelt sich um einen Erweiterungsbau.

D) Einhaltung des Raumprogramms

Der Neubau ist als eigenständiger Bereich geplant, welcher unabhängig vom Hauptgebäude als komplett barrierefreie Einrichtung funktioniert. Personalraum, Mehrzweckraum und Bistro sind im Neubau größer dimensioniert, da die bestehenden Räume im Altbau für die Gesamteinrichtung nicht auskömmlich sind und nicht ohne großen Aufwand barrierefrei erschlossen werden können. Der Raumbedarf ist hinsichtlich der Größe und Anzahl der Räume in der Planung erfüllt.

E) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion



Bauwerk

Um das Bestandgebäude nicht anzugreifen und somit den Bestandsschutz zu sichern, wird der Neubau jediglich durch einen witterungsgeschützen, überdachten Weg mit dem Altbau verbunden. Der eingeschossige, riegelförmige Neubau in Holzständerbauweise wird im Süden an den Altbau im Winkel angeschlossen. Zusammen umfassen sie das Außenspielgelände. Der Eingang befindet ich mittig und wird von der Straße im Norden erschlossen. Die Gruppenräume sind nach Osten zum Außengelände ausgerichtet.

Technische Anlagen

Eine detaillierte Kostenschätzung für den Bereich Haustechnik durch den Fachingenieur liegt vor.

Außenspielfläche

Der Flächenbedarf ist hinsichtlich der Größe (4.000 m²) erfüllt.

F) Angemessenheit der Kosten

Es liegt eine nach Kostengruppen der DIN 276 gegliederte Kostenschätzung vor. Kostensteigerungen gegenüber der ursprünglichen Planung sind auf die allgemeine Baupreisentwicklung am Markt begründet. Eine Kostentreibende Planungsänderung fand nicht statt. Die Kostensteigerung ist bei wesentlichen Gewerken bereits durch Angebote belegt.

Die Kosten werden zu ca. 2/3 für die Neuschaffung von Krippenplätzen und die Sicherung bestehender Krippen- und Kindergartenplätzen und zu ca. 1/3 für die Neuschaffung von Kiga Plätzen verwendet.

Kostengruppe 200

Es ergeben sich nach Antrag vom 10.04.2019 Mehrkosten von:

-12.696,00€

Damit ergeben sich zuwendungsfähige Kosten von: 6.295,00 €

KGR 200	Anteil	
Anteil Krippe	30%	1.888,50 €
Anteil Kindergarten	50%	3.147,50 €
Anteil Kindergarten (neu)	20%	1.259,00 €

Kostengruppe 300

Es ergeben sich nach Antrag vom 10.04.2019 Mehrkosten von

217.877,00€

Damit ergeben sich zuwendungsfähige Kosten von: 903.682,00 €

KGR 300	Anteil	
Anteil Krippe	30%	271.104,60 €
Anteil Kindergarten	50%	451.841,00 €
Anteil Kindergarten (neu)	20%	180.736,40 €

Kostengruppe 400

Es ergeben sich nach Antrag vom 10.04.2019 Mehrkosten von

179.202,00€

Damit ergeben sich zuwendungsfähige Kosten von: 286.003,00 €

KGR 400	Anteil	
Anteil Krippe	30%	85.800,90€
Anteil Kindergarten	50%	143.001,50 €
Anteil Kindergarten (neu)	20%	57.200,60 €

Kostengruppe 500

Es ergeben sich nach Antrag vom 10.04.2019 Mehrkosten von

9.501,34 €

Nach der VV zum Gesetz Nr. 969 sind die Kosten für die Außenanlage auf 11 % der zuwendungsfähigen Baukosten (KGR 300 und 400) begrenzt. Dieser Wert wird unterschritten.

Es ergeben sich zuwendungsfähige Kosten von:

96.688,00€

KGR 500	Anteil	
Anteil Krippe	30%	29.006,40 €
Anteil Kindergarten	50%	48.344,00 €
Anteil Kindergarten (neu)	20%	19.337,60 €

Kostengruppe 600

Es ergeben sich nach Antrag vom 10.04.2019 keine Mehrkosten.

0,00€

Es ergeben sich zuwendungsfähige Kosten von:

40.000.00€

KGR 600	Anteil	
Anteil Krippe	30%	12.000,00€
Anteil Kindergarten	50%	20.000,00 €
Anteil Kindergarten (neu)	20%	8.000,00€

Kostengruppe 700

Es ergeben sich nach Antrag vom 10.04.2019 keine Mehrkosten.

0,00€

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten der KG 710 (23.778 €).

Die zuwendungsfähigen Baunebenkosten (Kostengruppe 700) sind auf max. 20 % der zuwendungsfähigen Baukosten begrenzt.

Somit sind Kosten von

193.578,00 € zuwendungsfähig.

KGR 700	Anteil	
Anteil Krippe	30%	58.073,40 €
Anteil Kindergarten	50%	96.789,00 €
Anteil Kindergarten (neu)	20%	38.715,60 €

Insgesamt ergeben sich zuwendungsfähige Mehrkosten in Höhe von:

393.884,34 €

G) Zuwendungsfähige Kosten

Baukosten (brutto):	Gesamt	Krippe 30%	Kiga 50%	Kiga (neu) 20%					
KGR 200	6.295,00 €	1.888,50 €	3.147,50 €	1.259,00 €					
KGR 300	903.682,00 €	271.104,60 €	451.841,00 €	180.736,40 €					
KGR 400	286.003,00€	85.800,90 €	143.001,50 €	57.200,60 €					
KGR 500	96.688,00 €	29.006,40 €	48.344,00 €	19.337,60 €					
KGR 700	193.578,00 €	58.073,40 €	96.789,00 €	38.715,60 €					
Rundung	254,00 €	76,20 €	76,20 € 127,00 €						
zuw. Baukosten	1.486.500,00 €	445.950,00 €	743.250,00 €	297.300,00 €					
davon Mehrkosten	393.884,34 €	118.165,30 €	196.942,17 €	78.776,87 €					
Einrichtung:	Gesamt	Krippe	Kiga	Kiga (neu)					
KGR 600	39.600,00€	11.880,00€	19.800,00 €	7.920,00 €					
Rundung	400,00€	120,00€	200,00€	80,00€					
zuw. Einrichtungsk.	40.000,00 €	12.000,00€	12.000,00 € 20.000,00 €						
zuw. Gesamtbauk.	1.526.500,00 €	457.950,00 €	305.300,00 €						
		1,221,2	200.00 €						

H) Zuschuss aus Landes- und/ oder Bundesmitteln

a) Förderrichtlinie 28.11.2014:

Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Gesamtkosten:

Krippe:

17 x

45.000,00€

765.000,00€

Kiga:

63 x

18.000,00€

1.134.000,00 €

1.899.000,00€

Zuwendungsfähige Gesamtkosten (siehe Kostenprüfblatt):

1.526.503,81€

Die platzbezogene Höchstgrenze wird unterschritten.

Es wird eine lineare Abminderung der pauschalisierten Förderhöchstbeträge vorgenommen.

Abminderungsfaktor:

1.221.200,00 €

1.899.000,00 €

= 0.6431

Höhe des Landeszuschusses bei Förderhöchstbeträgen:

Krippe: 17 x

17 x 63 x 18.000,00 € x 5.400,00 € x 0,6431 =

196.781,04€

Kiga:

0,6431 = 218.774,22€

Summe:

415.555,26 €

b) Förderrichtlinie 07.12.2016:

Kiga:

30%

305.300,00 € =

91.600,00€

Die Höhe der Förderung beträgt somit:

507.155,26€

83.700,00 € +7900,00 €

Prüfvermerk vom 01.02.18:

306.000,00 €

306.000,00 € +109555,26 €

0,00€

389.700,00€

+117455,26 €

Aufgestellt:

Saarbrücken, den 24.04.2019

A. Serwe-Patz

Kostenprüfblatt

Erweiterungsneubau ev. Kita Sonnenfeld in Homburg einschl. Mehrkosten nach Antrag vom 10.04.2019

Betreff:

(17 Krippen-, 88 Kiga- und 30 Hortplätze, davon 11 neue Krippen- und 25 neue Kindergartenplätze)

Ministerium für Bildung und Kultur SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

Prot. Kirchengemeinde Homburg/Saar Вачрет:

										1	N	× ,	-	0 :-		•			,				38	5.											
nach E der VV zum Gesetz Nr. 969 zur Forderung vorschul. Erziehung zuwendungsfähige Kosten	Euro/brutto						nicht zuwendungsfähig		6.295,00	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	6.295,00	903.682.00		286.003,00		96.688,00		1.286.373,00	1.292.668,00				193.578,00			nicht zuwendungsfähig		nicht zuwendungsfähig	193,578,00	257,81	00'0	1.486.503,81	1,486,503,81
baufachi gepruffe Kosten nach Nr. 4 der ZBau	Euro/brutto						00'0		6.295,00	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	6.295,00	903.682.00		286.003,001		96.688,00		1.286.373,00 ×	1.292.668,00		nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	193.578,00			nicht zuwendungsfähig		nicht zuwendungsfähig	193.578,00		00'0	1.486.246,00	1.486.246,00
nach Anlage 6 zu VV Nt. 27 zu § 44 LHO zuwendungsfähige Kosten	Euro/brutto						nicht zuwendungsfähig		6.295,00	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	6.295,00	903.682,00		286,003,00		00'889'96	39.672,00	1,326,045,00	1,332,340,00		nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	193.578,00			nicht zuwendungsfähig		nicht zuwendungsfähig	193.578,00		00'0	1.525.918,00	1,525,918,00
beantragte Kosten	Euro/brutto						00'0		6.295,00	00'0	00'0	00'0	6.295,00	903.682.00	0000	286.003.00	00'0	96.688,00	39.672.00	1326.045,00	1.332.340,00		23.778,00		193.578,00			00'0		00'0	217.356,00	00'0	00'0	1.549.696,00	1.549.696,00
Bezeichnung	Kostengruppen nach DIN 276	400 Granderijek	140 Grandetickanert/Kardhreis	Contraction of the Contraction o	120 Grundstücksnebenkosten	130 Freimachen	Summe a) Grundstück	Herrichten und Erschließen sowie Baukosten	210 Herrichten	220 Offentliche Erschließung	230 Nichtöffentliche Erschließung	240 Ausgleichsabgaben	Zwischensumme	300 Bauwerk - Baukonstruktion	370 Baukonstr. Einbauten	400 Bauwerk - Technische Anlagen (ohne 470)	470 Nutzungsspezifische Anlagen	S00 Außenanlagen	600 Ausstattung und Kunstwerke (ohne 611, 612)	Zwischensumme	(q.	700 Baunebenkosten	710 Bauherrenaufgaben	720 Vorbereitung der Objektplanung	730 Architekten und Ingenieurleistungen	740 Gutachten und Beratung	750 Kunst (Wettbewerbe, Honorare)	760 Finanzierungen	770 Allgem, Baunebenkosten	790 Sonst Baunebenkosten / Aufrundung	Summe c) Baunebenkosten	Rundung	Auslagerung	4 Gesamtbaukosten (GBK) Zeilen in €	brutto
Kostengruppe nach DIN 276	Kosten	100 G	4	2	120	130	Summ		210	220	230	240		300	370	400	470	200	909		Summe b)	7.6	710	720	730	740	120	760	770	790	Summe			esamtbau	
7	T	-	10	1	m	4	S	(q 9	7	83	6	0.1	11	27	4	(5)	91	12	89	0	1	(5 C)	33	4	5	9	7	8	6	0	T	2	3	4 G	2

Nach Verwaltungsvor-schrift zum Geeetz Nr. 969 sind die Kosten fix die Außenanlage auf 11 % der zuwendungsfähigen Baukosten (KGR 300,400)

Baunebenkosten (Kostengruppe 700) auf max. 20 % der zuwendungsfähigen Baukosten begrenzt.

Die zuwendungsfähigen

A. Serwe-Patz Referat D S 457,950,00 Zuwendungsfähig nach der Förderrichtlinie für Kiga/Krippe vom Nov. 2014 und Kiga vom Dez 2016 sind:

763.250,00 305.300,00 1.526,500,00 Kiga: Kiga neu: Gesamt: 40.000,00 1.526.503,81 1,486,503,81

39.600,00 400,00 **40.000,00**

brutto

39.600,00

Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeber

36 d) 600 Ausstattung und Kunst
37 641 Aligemeine Ausstattung
38 612 Besondere Ausstattung
39 Summe d) Ausstattungskosten brutto
40 Rundung

24.04.2019

Kontrollblatt für Baumaßnahme

Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen im Rahmen des Erweiterungsbaus der prot. Kitas "Sonnenfeld" (Emilienstr.) zur Schaffung von 11 neuen Krippenplätzen und 25 neuen Kindergartenplätzen

			gui ton più					
Änderungs	bescheid vom 15.	07.2019 D 4 S-4-2	-19-18 Ü3					
laut Prüfve	1.526.503,81							
hiervon 75% K								
Zuschuss Land	196.781,04							
Zuschuss Land	218.774,22							
Zuschuss Land	d = Lt: Förderrichtlinie K	iga neue Plätze 30%		91.600,00				
Gesamtzus	schuss Land It. Bes	scheid vom 15.07.2019		507.155,26				
Zuschuss ł	Kreis = 30 % lt. Bes	cheid v. 25.07.2019		457.951,14				
Zuschuss S	Stadt 20%			305.300,76				
Zuschuss S		256.096,65						
Gesamtkba	auosten lt. Prüfveri	merk 2019 Architel	kten	1.549.696,00				
Diff. zu ane	erkannten Baukost	en einschl. Ersteir	nricht.	23.192,19				
Gesamtzu	schuss Stadt			584.589,60				
Zuschusserhö anerkannter (öhung für die Stadt in	eil der Stadt 441.800,00 Höhe von 142.789,60 € 411.500, € vom La von Mehrkosten.	€ aufgrund erhöhter					
	Noch	auszuzahlen		584.589,60 €				
Abschlag	Höhe des							
Nr.	Abschlags	Datum						
1				0,00€				
2				0,00€				
3				0,00€				
				0,00€				